Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 197

ausgegeben am 15. Juni 2020

Verordnung

vom 15. Juni 2020

über Erleichterungen im Umweltrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG), LGBl. 2010 Nr. 15, und Art. 94 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt angesichts der Krise wegen des Coronavirus befristete Abweichungen von umweltrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2

Befreiung von der VOC-Lenkungsabgabe auf Desinfektionsmitteln

- 1) Desinfektionsmittel der Zolltarifnummern 3808.9410 und 3808.9480 werden von der Produkte-Positivliste in Anhang 2 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) gestrichen.
- 2) Lenkungsabgaben, die bei der Einfuhr von den Desinfektionsmitteln nach Abs. 1 erhoben worden sind, werden auf Antrag rückerstattet.

3) Werden die Desinfektionsmittel nach Abs. 1 im Inland hergestellt, so werden die darin enthaltenen VOC-haltigen Stoffe auf Antrag der Hersteller von der Abgabe nach Art. 1 Bst. a VOCV befreit; bereits bezahlte Abgaben werden auf Antrag zurückerstattet.

Art. 3

Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe

- 1) Die Anträge auf Rückerstattung nach Art. 2 sind bei der Eidgenössischen Zollverwaltung in der von ihr zugelassenen Form einzureichen.
- 2) Rückerstattungsanträge nach Art. 2 Abs. 2 müssen bis zum 31. August 2020 eingereicht werden.
- 3) Rückerstattungsanträge nach Art. 2 Abs. 3 können monatlich, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember 2020 eingereicht werden.
- 4) Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 300 Franken, so wird der Betrag nicht ausbezahlt.
- 5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten auch für die Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC-haltigen Stoffen, die in Desinfektionsmitteln der Zolltarifnummern 3003.9000 und 3004.9000 enthalten sind.

Art. 4

Dampfdruck bei Motorenbenzin

Der Höchstwert von 60 kPa für den Dampfdruck bei Motorenbenzin nach Anhang 4 Ziff. 5 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung wird nicht angewendet.

Art. 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 15. Dezember 2020.
- 2) Art. 2 tritt rückwirkend auf den 28. Februar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020.

3) Art. 4 tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2020.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef